

Kommentar zum EuGH-Urteil – EUGH entscheidet mit „Placanica“ aktuellen Grundsatzfall zum Thema Sportwetten-Vermittlung in Europa

– Das Glücksspielmonopol in Deutschland bröckelt!!! von
Rechtsanwalt Michael Terhaag, LL.M.

Europäischer Gerichtshof hält Glücksspielmonopol für EU-
rechtswidrig!

Die Konferenz der Ministerpräsidenten der Bundesländer
beschloss im Dezember 2006 noch schnell den Entwurf des neuen
Lotteriestaatsvertrages. Einmal mehr der Versuch das Monopol
auf Glücksspiel in Deutschland in Stein zu meißeln. Viele
Experten teilen hierbei unsere Einschätzung, dass diese
Regelungen zum einen in krassem Widerspruch zu geltendem
Europarecht stehen, zum anderen aber auch kaum durch das
Grundgesetz gedeckt sein dürften.

Wie an dieser Stelle bereits zahlreich diskutiert, geht es bei
der Problematik immer noch auf der einen Seite maßgeblich um
die europäische Dienstleistungsfreiheit (Artikel 43 EG) und
eine entsprechende Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 EG) und
auf der anderen Seite insbesondere um die Berufsfreiheit (Art.
12 GG) und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art.3 GG).

Als einziges Bundesland hatte Schleswig-Holstein seine
Zustimmung zum Staatsvertrag verweigert, weil man dort
offensichtlich auch Bedenken gegen die europarechtliche
Zulässigkeit und damit den Fortbestand des deutschen

Glücksspielmonopols hatte. Grund für das Zögern der Norddeutschen waren die kurzfristig anstehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Thematik Sportwetten in Europa. Eine absolut nachvollziehbare und im nachhinein völlig richtige Entscheidung.

Nunmehr ist eine der ersten dieser Entscheidungen ergangen. Der EuGH in Luxemburg hat heute endlich in der seit langem erwarteten Placanica-Sache (Akt.Z.: C-338/04) entschieden. Ausgangsfall hierbei war zwar, wie bereits seinerzeit 2003 in der Angelegenheit Gambelli, eine Rechtssache aus Italien, die hierin diskutierten und entschiedenen allgemeinen Grundsätze, dürften jedoch ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar sein. Gegenstand der Sache Placanica ist die Frage der Niederlassungsfreiheit und des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in ganz Europa und dies insbesondere im Hinblick auf das Angebot und die Vermittlung von Sportwetten.

Zur Überprüfung standen strafrechtliche Maßnahmen gegen die Tätigkeit mehrerer Sportwettenvermittlers, der Verträge über Sportwetten aus Italien an den britischen Buchmacher Stanleybet vermittelt hat. Da Stanleybet nur in England lizenziert ist, drohte die italienische Justiz den Betroffenen mit Haftstrafen von bis zu drei Jahren. Mit einer solchen Strafe müssen die Betroffenen nun nicht mehr rechnen.

Die Richter des EuGH erklärten heute das staatliche Glücksspielmonopol in Italien für EU-rechtswidrig. Die Richter vertreten die Auffassung dass auch private Anbieter von Wetten bei der Vergabe von Konzessionen zugelassen werden müssen und europäische Wettanbieter ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten dürfen.

Die genauen Urteilsgründe liegen hier im Volltext noch nicht vor. Wenn allerdings die strafrechtliche Verfolgung eines italienischer Sportwettenexperte, der Sportwetten nach Großbritannien vermittelt, europarechtswidrig ist, muss dies

ohne Weiteres auch für Deutschland ansässige Vermittler, die etwa nach Österreich, Tschechien oder Gibraltar vermitteln, gelten. Auch die Einführung privater Konzessionen in Deutschland ist damit alles andere als ausgeschlossen.

Insofern wird diese Entscheidung maßgeblichen Einfluss auf die deutsche Sportwettbranche haben. Der Staatsvertrag der Bundesländer kann in der aktuellen Form damit wohl wirklich „in die Tonne“. Eigentlich ist es nur eine Frage der Zeit, wann das staatliche Wettmonopol auch in Deutschland fällt und für ganz Europa Chancengleichheit geschaffen wird.

Terhaag/Herrmann

Ratgeber Onlinerecht

www.aufrecht.de © 2002-2007 Withöft & Terhaag
Rechtsanwaltspartnerschaft

Onlinerecht · Markenrecht · Wettbewerbsrecht · Urheberrecht ·
Daten- und Jugendschutz